

Diese frei konstruierten Beispiele sollen nur verdeutlichen, wie einfach sich eine *necessitas ex novo* nachweisen ließ, wenn sie zur Erreichung des erstrebten Zieles notwendig erschien. Rupert befand sich Alexander gegenüber durchaus in der Zwangslage, entweder den Nachweis einer Verletzung des Präsentationsrechtes durch den Bischof zu führen oder auf die Bestätigung dieses Rechtes endgültig zu verzichten.

Die bisherigen Ergebnisse zusammenfassend darf festgestellt werden: Rupert war seit etwa August 1177 bemüht, Beweismaterial gegen Bischof Albert zu sammeln, um Alexander von der Notwendigkeit überzeugen zu können, daß dem Kloster das Präsentationsrecht unbedingt bestätigt werden mußte. Da echtes Belastungsmaterial nicht zu finden war, wird er sehr wahrscheinlich besonders geeignete Fälle modifiziert haben, und er erreichte damit schließlich die Bestätigung des erstrebten Rechtes (1179 März 12).

Dürfen die Vorgänge in Hohenau in diese Zusammenhänge gestellt werden? Da, wie oben festgestellt, die Bekanntgabe des Inhalts des von Rupert im Hinblick auf das Präsentationsrecht als unvollständig betrachteten Alexanderprivilegs von 1177 einen nachteiligen Einfluß auf die Entscheidung der in Hohenau erhobenen Klage Ruperts ausgeübt hätte, wird man folgern dürfen, daß Rupert seiner Klage dieses nicht bestätigte Recht zu Grunde gelegt hat, d. h. die Klage wird gegen Bischof Albert von Freising gerichtet gewesen sein. Rupert wird über Albert etwa in der Weise geklagt haben: der Bischof mache ihm bei irgendeiner Kirche das Präsentationsrecht streitig, obwohl ihm dieses gerade von Alexander bestätigt worden sei. Zur Begründung des sachlichen Kernes der Anklage konnte das Privileg natürlich in keinem Falle herangezogen werden, jedoch hätte die vollzogene Bestätigung des Präsentationsrechtes durch Alexander die im Sachlichen wenig begründete Klage indirekt unterstützen können.

Was die Begründung der Klage selbst anbelangt, kann sich Rupert des gleichen Mittels bedient haben, das er später, wie nachgewiesen werden konnte, gegenüber Alexander anwandte: er wird einen Fall, bei dem es aus ganz anderen Gründen Streit gegeben hatte, zu einem Streitfall um das Präsentationsrecht umgedeutet haben.

Wie der Erzbischof über die Klage entschieden hat, wissen wir nicht. Welche Absicht kann jedoch der Klage in Hohenau zugrunde gelegen haben? Wahrscheinlich hoffte Rupert, mit einer gerichtlichen Entscheidung seine Petition an Alexander wirkungsvoller unterstützen zu können, denn die Klagen des Briefes Nr. 277 konnten kaum als ausreichend empfunden werden. Ihnen fehlte der Beweis, den Alexander nur durch